

Satzung
der Ortsgemeinde Schöneberg über den Eigentumswechsel der Wege
in der Gemarkung Schöneberg, Flur 8, Flurstück 338 und 343
vom 30. Januar 2025

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung und des § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz am 24.10.2024 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Eigentums-Neuregelung

Das Eigentum der in der Gemarkung Schöneberg, Flur 8, Flurstücke 338 und 343 gelegenen Wegeparzellen wird auf Landesforsten Rheinland-Pfalz übertragen. Die Wegeparzellen sind aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

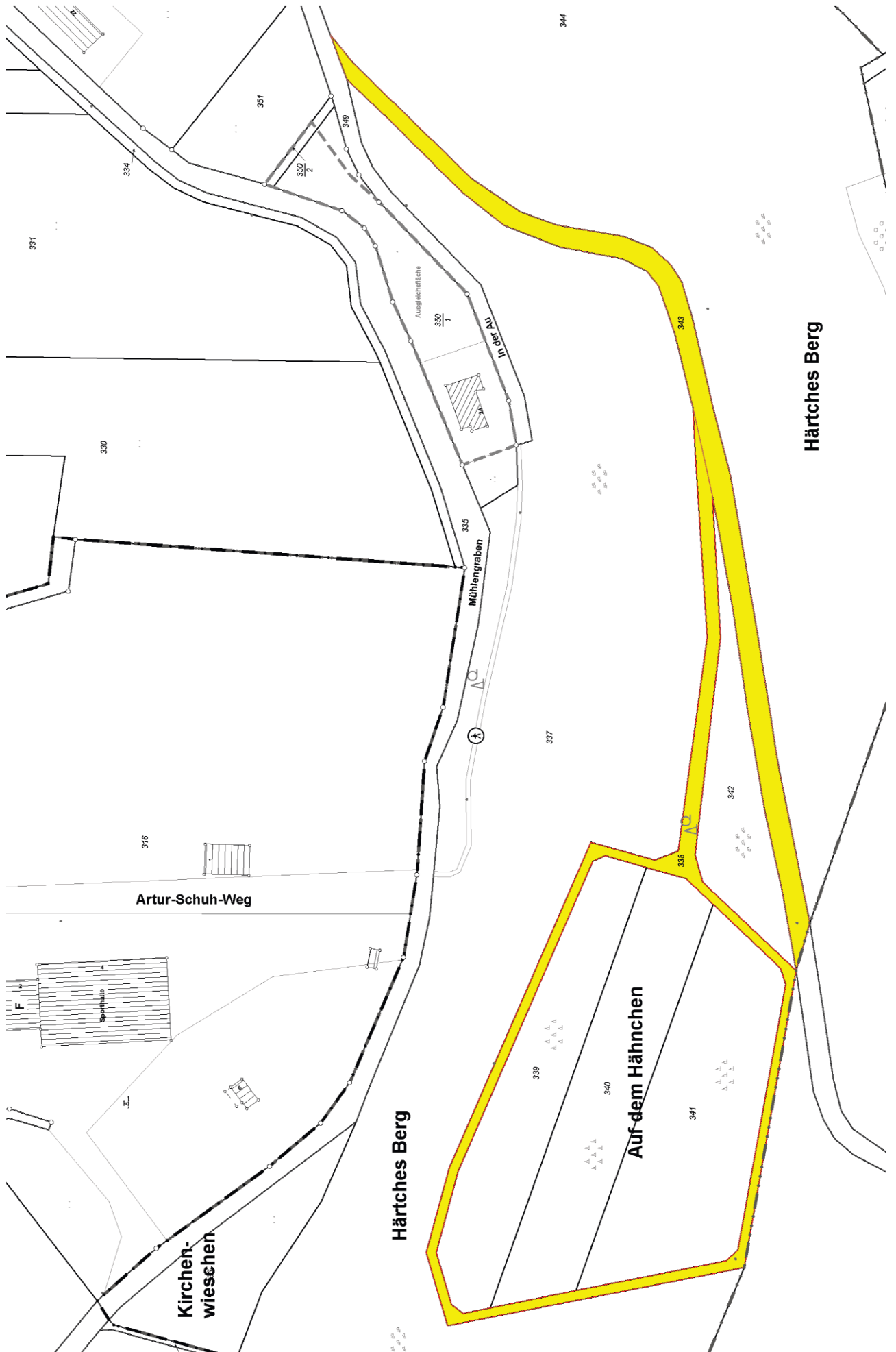
§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Schöneberg, den 30.01.2025

Ortsgemeinde Schöneberg

Axel Hilger
Ortsbürgermeister



II.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schöneberg, den 30.01.2025

Ortsgemeinde Schöneberg

Axel Hilger
Ortsbürgermeister